

Mandatsbedingungen für Markenmeldungen

Anwaltsvertrag und Vertragspartner

Ein Anwaltsvertrag kommt zustande, wenn KEYTERSBERG mit einer Beratung oder einer Tätigkeit beauftragt wurde und die Annahme des Mandates bestätigt oder die gewünschte Beratung erbringt oder die gewünschte Tätigkeit aufnimmt.

Vertragspartner ist ausschließlich KEYTERSBERG Rechtsanwaltskanzlei, Inhaber Dr. Christian Stahl (im Folgenden: KEYTERSBERG). Die Leistungserbringung erfolgt durch von KEYTERSBERG zu bestimmende Rechtsanwälte und andere Personen.

Mandatsbearbeitung

Der Auftrag ist auf die vom Mandanten gewünschte Leistung (insb. das gewählte Paket) beschränkt. KEYTERSBERG treffen insbesondere keine über den Auftragsinhalt hinausgehenden Hinweispflichten.

Die Tätigkeit erfolgt ausschließlich im Interesse des Mandanten, nicht im Interesse von Dritten. Das gilt auch für verbundene Personen wie bspw. Familienangehörige, Gesellschafter, Organe oder Kreditgeber. Dies gilt nicht, wenn die Dritten ausdrücklich in Textform in den Schutzbereich des Anwaltsvertrages einbezogen sind.

Aktenführung

Für die Bearbeitung wird KEYTERSBERG eine elektronische Akte anlegen. Der Datensatz verbleibt auch nach Mandatsbeendigung bei KEYTERSBERG. Eine Kopie kann gegen Erstattung der dafür anfallenden Kosten jederzeit gefertigt werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren nach Beendigung des Mandates darf KEYTERSBERG den Datensatz vernichten.

Reichweite der Rechtsberatung

Die Rechtsberatung erfolgt ausschließlich im deutschen Recht, dem Recht der Europäischen Union sowie internationalem Recht, soweit es in Deutschland Gültigkeit hat.

Steuerliche Beratung erfolgt nur, wenn dies ausdrücklich beauftragt und in Textform durch KEYTERSBERG bestätigt ist.

Haftungsbeschränkung

KEYTERSBERG unterhält eine Berufshaftpflichtversicherung mit einer Deckungssumme von einer Million Euro je Schadensfall und einer Gesamtleistung von zwei Millionen Euro je Kalenderjahr. Die Haftung von KEYTERSBERG für Beratungsfehler, soweit diese nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruhen, ist der Höhe nach beschränkt auf eine Million Euro pro Fall.

Für den Fall des Zusammentreffens mehrerer Haftungsfälle ist die Haftung zudem auf die Gesamtleistung von zwei Millionen Euro beschränkt; mehrere Gläubiger können dabei jeweils nur einen quotalen Anspruch geltend machen.

Urheberrecht und Nutzungsrechte

Für von KEYTERSBERG erstellte Schriftstücke, Verträge, AGB und andere Sprachwerke räumt KEYTERSBERG dem Mandanten aufschiebend bedingt durch die vollständige Zahlung des Honorars ein einfaches, auf den Zweck des

Auftrages beschränktes Nutzungsrecht ein. Die darüber hinausgehende Verwendung ist untersagt.

Vergütung

Wird ein Beratungspaket gebucht, ergibt sich der Preis aus dem gewählten Paket.

Die für die sonstige anwaltliche Tätigkeit anfallende Vergütung wird nach dem Arbeitsaufwand bemessen, soweit nicht eine gesonderte Vereinbarung in Textform getroffen wird.

Die Stundensätze betragen:

350,- € für Rechtsanwälte mit mehr als zehn Jahren Berufserfahrung
270,- € für andere Rechtsanwälte
150,- € für Rechtsreferendare und wissensch. Hilfskräfte

(jeweils zzgl. ges. USt.).

Die Gebühren fallen für die Leistungserbringung durch KEYTERSBERG an, gleich, durch wen die Leistungen im Einzelfall erbracht werden. § 5 RVG findet keine Anwendung.

Soweit in einer Angelegenheit ein Erstattungsanspruch gegen den Gegner oder die Staatskasse oder sonstige Dritte besteht, sowie in allen gerichtlichen Fällen gelten die gesetzlichen Gebühren als Mindesthonorar. Das gilt unabhängig davon, ob ein Erstattungsanspruch auch durchgesetzt wird.

KEYTERSBERG ist jederzeit zur Abrechnung von Vorschüssen berechtigt und kann die Leistungserbringung von der Zahlung der Vorschüsse abhängig machen.

Auslagen und Kosten

Auslagen und Sachkosten werden gesondert berechnet. Kopierkosten und Scankosten werden mit 0,50 € zzgl. ges. USt. pro Kopie/Scan in Rechnung gestellt. Es steht KEYTERSBERG frei, stattdessen die Auslagenpauschale gem. § 46 RVG zu verlangen. Reisekosten werden nach Aufwand erstattet. Pkw-Kosten werden in Höhe von 0,50 € zzgl. ges. USt. je km in Rechnung gestellt.

Aufrechnung und Sicherungsabtretung

KEYTERSBERG ist zur jederzeitigen Aufrechnung von Forderungen des Mandanten, gleich welcher Art, mit Honorarforderungen auch aus anderen Mandaten berechtigt. Gegen Honorarforderungen von KEYTERSBERG ist die Aufrechnung nur mit anerkannten oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen oder mit Ansprüchen aus Schlechtleistung zulässig.

Kostenerstattungsansprüche und andere Ansprüche des Mandanten gegen Gegner, Justizkasse oder sonstige erstattungspflichtige Dritte werden zur Sicherung etwaiger Forderungen von KEYTERSBERG gegen den Mandanten bereits mit der Beauftragung an KEYTERSBERG abgetreten. Sobald keine Ansprüche von KEYTERSBERG gegen den Mandanten mehr in Betracht kommen, werden die oben genannten Ansprüche unverzüglich freigegeben. Eingehende Zahlungen werden zunächst auf Zinsen, Auslagen und zuletzt offene Gebühren oder Vergütungsansprüche angerechnet.

KEYTERSBERG ist zur Offenlegung der Abtretung gegenüber dem Schuldner und dem Gericht berechtigt.

Zahlungsweise und Anerkenntnis

Honoraransprüche werden mit Zugang einer Rechnung fällig. § 10 Abs. 1 RVG findet keine Anwendung. Einwendungen gegen Rechnungen sind unverzüglich mitzuteilen. Ist der Mandant Unternehmer, gilt die Rechnung als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 17 Tagen nach Versand Einwendungen in Textform erhoben werden.

Abtretungsverbot

Die Abtretung von Ansprüchen des Mandanten gegen KEYTERSBERG ist nur zulässig, wenn die Ansprüche von KEYTERSBERG anerkannt oder rechtskräftig festgestellt sind, oder KEYTERSBERG zustimmt.

Mandatsbeendigung

Das einzelne Mandat kann jederzeit von beiden Parteien mit sofortiger Wirkung gekündigt werden, von KEYTERSBERG jedoch nicht zur Unzeit. Für den Fall der Kündigung werden

ausstehende Leistungsentgelte sofort fällig. § 628 Abs. 1 Satz 2 BGB wird hiermit ausgeschlossen. Die angefallene Vergütung steht KEYTERSBERG bei jeder Art von Kündigung (außerordentlich und ordentlich) und Aufhebungsverträgen zu.

Datenschutz und Geheimhaltung

Personenbezogene Daten werden EDV-mäßig erfasst und nur für erteilte Mandate oder für Abrechnungszwecke oder sonstige interne Zwecke, z.B. statistische Auswertungen, verwendet. Diese Daten werden nicht an Dritte weitergegeben, es sei denn, dies ist aufgrund des jeweils erteilten Mandates erforderlich. Die Daten werden nach der neuesten Fassung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) und der EU-DSGVO gesichert.

KEYTERSBERG bedient sich bei der Bearbeitung von Mandaten externer Dienstleister. Diese sind gem. § 43e BRAO in gleicher Weise zur Geheimhaltung verpflichtet wie die Anwaltskanzlei selbst.

Informationen gem. § 2 DL-InfoV

KEYTERSBERG Rechtsanwaltskanzlei

Hermann-Köhl-Str. 2a
93049 Regensburg

Inhaber: Dr. jur. Christian Stahl, Rechtsanwalt
Tel: +49 (0) 941 / 5695 943 0
Fax: +49 (0) 941 / 5695 943 9
Email: info@keytersberg.de
Internet: www.keytersberg.de

Aufsichtsbehörde: RAK Nürnberg (www.rak-nbg.de)

Berufsbezeichnung: Rechtsanwalt, verliehen in der Bundesrepublik Deutschland

Berufsrechtliche Regelungen: BRAO, BORA, FAO, RVG (www.brak.de)

Berufshaftpflichtversicherung:

HDI Gerling, Heilbronner Str. 158, 70191 Stuttgart